

- Antiqu.-Kataloge von Heinrich Hugendubel in München, Salvatorstrasse 18:
- Nr. 63: Neue deutsche Literatur. Von Goethes Tode bis zur Gegenwart. Romane. Novellen. Erzählungen. Gedichte. Dramen. Anthologien. Übersetzungen. Erstausgaben. Teil I. A—F. 8°. 64 S. Nr. 1—2316.
- Nr. 64 (Anzeiger Nr. 1). Neuerwerbungen. 8°. 24 S. 429 Nrn.
- Allgemeine Geschichte. Bayerische Geschichte. Wanderungen und Reisen. Kunst. Medizin. Englische Romane. Deutsche Belletristik. Übersetzungen. Zeitschriften. — Antiqu.-Katalog Nr. IX von Friedrich Klüber in Passau. 8°. 43 S. 953 Nrn.
- Aus berühmten Handschriften und seltenen Drucken in bayerischen Bibliotheken. 12 Lichtdrucktafeln, den Teilnehmern des Münchener Bibliothekartages vom 29. Mai bis 1. Juni 1912 gewidmet von Carl Kuhn. 34,7×27,4 cm. München 1912, Druck und Verlag von Carl Kuhn, Kunstanstalten.
- Beigelegt: Kataloge über Faksimile-Drucke aus dem Verlage Carl Kuhn. 8°. 44 S. m. Abbildungen.
- Juni-Nachtrag 1912 zum Lager-Verzeichnis von K. F. Koehler, Barsortiment, in Leipzig, und Neff & Koehler in Stuttgart. Neuaufnahmen und Änderungen seit 9. März 1912. Lex.-8°. 62 S.
- Books, Views, Maps relating to Austria, Pacific Islands, Philippines. — Catalogue No. 24 of Otto Lange in Florence, Via de'Serragli 132. 8°. 40 S. 700 Nrn.
- Autographen. — Antiqu.-Katalog Nr. 180 von Leo Liepmannsohn. Antiquariat in Berlin SW. 11, Bernburger Strasse 14. 8°. 123 S. 1929 Nrn.
- Kataloge von Hermann Loesch & Co. (W. Regenber) in Rom, Via Due Macelli 88:
- Catalogo No. 85. Archeologia. Con supplemento di filologia classica, fra cui alcuni incunabuli. 8°. 38 S. 1032 Nrn.
- Bibliographia archaeologica No. 7 (Avril 1912), donnant une liste très complète des ouvrages d'archéologie, d'histoire antique etc., dernièrement parus. 8°. 20 S. 336 Nrn.
- Recent and forthcoming publications June 1912 of Macmillan & Co. Ltd. in London, WC., St. Martins Street. 8°. 24 S.
- Technische und Kunstliteratur. Eine Rundschau über Neuerscheinungen und ältere interessante Bücher für Techniker und Kunstfreunde. Herausgegeben von Franz Malota in Wien IV, Wiedener Hauptstrasse Nr. 22. Zweites Heft. 1912. 8°. 32 S.
- Werbeschulung für Kaufmann und Kundenwerber von Hans Weidenmüller in Leipzig. Kl.-8°. 45 S. Weiden 1912, Verlag von Oskar Meister. Preis 1 M. orb.
- Deutsche Literatur seit Gottsched bis zur Gegenwart. Übersetzungen deutscher Schriftwerke in fremde Sprachen und Übersetzungen ausländischer Schriftsteller ins Deutsche. Illustrierte Bücher. Autographen. Zeitschriften. — Antiqu.-Katalog Nr. 148 von Ludwig Rosenthal's Antiquariat in München, Hildgardstrasse 14. 8°. 104 S. 2094 Nrn.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zur Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

(Zu Börsenbl. 1912, Nr. 130.)

In der Besprechung der Verbesserungen, die das Gesetz gegenüber dem Entwurfe aufweist (Bbl. Nr. 130), gibt m. E. Richard Hoffmann einer Regierungserklärung zu § 390 in einem wesentlichen Punkte eine unzutreffende Deutung. Er sagt, daß jeder Angestellte, der vor dem 5. Dezember 1911 bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Kapital oder Rente oder auf beide zusammen versichert war, das Recht habe, bei derselben Anstalt durch Ergänzungs- oder Nachversicherung seine Beiträge bis zum Inkrafttreten des Gesetzes soweit zu erhöhen, um für seine Person Befreiung von der Beitragsleistung mit Erfolg beantragen zu können. Diese Auslegung ist zu eng: es ist nirgends zum Ausdruck gekommen, daß die nachträgliche Erhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zu dem von der staatlichen Versicherung befreienden Betrag bei der gleichen Versicherungsunternehmung stattfinden muß, bei der die erste Versicherung genommen wurde. Die seinerzeitige — von der Kommission des Reichstags auch gebilligte — Erklärung der Reichsregierung hatte dem Wortlaute und dem ganzen Zu-

sammenhang nach nur den Zweck, grundsätzlich allen Angestellten, die schon vor dem 5. Dezember 1911 privat versichert waren, die persönliche Befreiung von der staatlichen Versicherung zu ermöglichen. Jene, die eine zu geringe Summe versichert hatten, sollten den in § 390 Abs. 1 Genannten vollkommen gleichstehen, wenn sie nur noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dafür sorgen, daß der Jahresbetrag der Versicherungsbeiträge mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Gesetz zu tragen hätten. Es wird aber nicht behauptet werden können — auch Hoffmann erwähnt nichts davon —, daß § 390 Abs. 1 eine Versicherung bei nur einer Unternehmung fordert. Der Angestellte kann bei soviel Versicherungsunternehmungen aufgenommen sein, als er nur will; die Hauptsache ist die Gesamthöhe der Beiträge. Es kann also auch ein vor dem 5. Dezember 1911 nicht genügend Versicherter zur nachträglichen Erfüllung der Bedingung des § 390 Abs. 1 Versicherungen nehmen, wo er will. Er kann die schon bestehende Versicherung (oder Versicherungen) erhöhen, er kann aber auch eine oder mehrere neue Versicherungen eingehen.

Zur gleichen Ansicht kommt der Senatspräsident Meinel im Bayerischen Landesversicherungsamt, der in seiner bei Schweizer erschienenen Ausgabe, soviel ich sehen kann, als einziger der Kommentatoren, diesen Fall behandelt. Er führt auf S. 216 Absatz 1 aus: „Die Erhöhung wird auch durch eine neue Versicherung bei einer anderen Unternehmung bewirkt werden können; das Gesetz verlangt nur, daß ein Versicherungsvertrag vor dem 5. Dezember 1911 geschlossen ist“.

München.

J. G. Auer.

Erwiderung.

Den Kern vorstehender Ausführungen bildet die Behauptung, es würden zur Befreiung von der Angestelltenversicherung auch neue, nach dem 5. Dezember 1911 abgeschlossene Versicherungen genügen. Demgegenüber sei zunächst auf den Text des § 390 ABG verwiesen. Dieser sagt: „Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei . . . Lebensversicherungsunternehmungen ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können . . . von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten. Hieraus ergibt sich meiner Ansicht nach, daß Befreiung nur erfolgen kann, wenn der Vertrag vor dem 5. Dezember 1911 geschlossen war und die Beiträge für diese Versicherungen spätestens beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens die Höhe derjenigen zur Angestelltenversicherung erreichen, oder mit anderen Worten: daß zum Zweck der Befreiung die am 5. Dezember 1911 bereits vorhandenen Versicherungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch soweit ergänzt werden müssen, daß die dafür entrichteten Beiträge mindestens ebenso hoch sind wie die zur Angestelltenversicherung. Selbstverständlich können dafür auch mehrere nebeneinander laufende Versicherungen, auch bei verschiedenen Anstalten, in Betracht kommen; das Beispiel einer Versicherung wurde nur der Einfachheit halber gewählt. Sobald aber nach dem 5. Dezember 1911 bei anderen Unternehmungen als vor diesem Zeitpunkte versichert wird, sind die Beiträge dafür nicht mehr anrechnungsfähig, weil es sich dann um neue Versicherungen handelt im Gegensatz zu den Ergänzungs- (Zusatz-, Nach-) Versicherungen, denen das Gesetz die befreiende Kraft verleiht, falls sie bei seinem Inkrafttreten bestehen. Das Gesetz fordert nicht allein dieselbe Beitragshöhe, sondern auch, wie aus dem Text hervorgeht, daß der grundlegende Versicherungsvertrag am 5. Dezember 1911 schon bestanden hat; andernfalls hätte das rückbezügliche »diese« in dem Nebensatz »wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen« usw. keinen Sinn. Für die Richtigkeit dieser Auslegung — und zugleich gegen die des oben angezogenen Kommentators — spricht neben der Begründung zum Gesetzentwurf und den Erklärungen der Regierungsvertreter in den Kommissionsverhandlungen die ganze Entwicklungsgeschichte dieser Bestimmung, auf die näher einzugehen hier jedoch viel zu weit führen würde.

Rich. Hoffmann.